



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 10/2001

Dresden, den 29. August 2001

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

7. 8. 2001	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz (Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung – AAZuVO)	470
30. 6. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	471
30. 7. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGZuVO)	472
22. 5. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung für Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (Fachlehrerverordnung – FachlVO)	473
7. 8. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten (DienstVVO-SMK)	477
27. 7. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPlVergabeVO)	477
24. 7. 2001	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst sowie die Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Veterinärwesens (SächsVethDAPWO)	478

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung und
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Zuständigkeiten nach dem Ausländergesetz und dem Asylverfahrensgesetz
(Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung – AAZuVO)
Vom 7. August 2001

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von
 - a) § 63 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253, 1261) geändert worden ist,
 - b) § 22 Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 5, § 50 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584, 2587) geändert worden ist,
2. durch das Staatsministerium des Innern aufgrund von
 - a) § 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zur Ausführung ausländerrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 535),
 - b) § 4 Abs. 4 Nr. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) geändert worden ist:

§ 1

Ausländerbehörden

Ausländerbehörden im Sinne des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes sind

1. das Staatsministerium des Innern als oberste Ausländerbehörde,
2. die Regierungspräsidien als mittlere Ausländerbehörden,
3. die Landratsämter und die Kreisfreien Städte als untere Ausländerbehörden.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden

Sachlich zuständig sind die unteren Ausländerbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden

- (1) Maßnahmen gegen einen Ausländer und sonstige Entscheidungen nach dem Ausländergesetz trifft die Ausländerbehörde, in deren Amtsbezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt, soweit keine andere Ausländerbehörde zuständig ist.
- (2) Über die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung, die Bestimmung der Frist nach § 44 Abs. 3 AuslG, die Anordnung und Aufhebung von Beschränkungen und Nebenbestimmungen anlässlich der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung, die Erteilung und Verlängerung der Duldung sowie die Ausstellung eines Ausweisersatzes oder Passersatzes entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Amtsbezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält oder sich aufzuhalten beabsichtigt. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt des Ausländers nicht bekannt, ist die Ausländerbehörde zur Entscheidung der bei ihr gestellten Anträge zuständig.
- (3) Die Abschiebung obliegt der Ausländerbehörde, die die Abschiebung angedroht oder angeordnet hat. Befindet sich der Ausländer im Amtsbezirk einer anderen Ausländerbehörde, ist auch diese für die Verlängerung der Duldung und für die Abschiebung zuständig.

(4) Die Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 AuslG erteilt die Ausländerbehörde, in deren Amtsbezirk der Ausländer sich aufzuhalten beabsichtigt.

(5) Zur Entgegennahme von Anzeigen nach § 42 Abs. 5 AuslG ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält. Ist der Aufenthalt des Ausländers auf den Amtsbezirk einer bestimmten Ausländerbehörde beschränkt, ist diese zuständig.

§ 4

Aufnahmeeinrichtungen

- (1) Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Asylverfahrensgesetzes sind
 1. die beim Regierungspräsidium Chemnitz eingerichtete Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber,
 2. die bei den Regierungspräsidien eingerichteten Aufnahmeeinrichtungen.
- (2) Zuständige Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 46 Abs. 5 AsylVfG ist die Aufnahmeeinrichtung nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 5

Besondere sachliche Zuständigkeiten

- (1) Die unteren Ausländerbehörden sind zuständig für ausländer- und asylverfahrensrechtliche Entscheidungen, die während des Aufenthalts des Ausländers bis zum Abschluss des Asylverfahrens getroffen werden, solange sich der Ausländer außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten hat, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die bei den Regierungspräsidien eingerichteten Aufnahmeeinrichtungen sind zuständig
 1. für ausländer- und asylverfahrensrechtliche Entscheidungen sowie
 2. für Maßnahmen nach § 50 Abs. 3 und 4 AsylVfG, solange sich der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung aufzuhalten hat.
- (3) Das Regierungspräsidium Chemnitz ist als Zentrale Ausländerbehörde zuständig
 1. für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder), auch wenn diese keinen Asylantrag gestellt haben. Abgelehnte Asylbewerber im Sinne dieser Verordnung sind auch solche Ausländer, deren Aufenthalt nach Ablehnung des Asylantrags vorübergehend geduldet oder denen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde,
 2. für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts von ausreisepflichtigen Asylbewerbern einschließlich ihrer Familienangehörigen, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben,
 3. für Maßnahmen nach § 41 Abs. 2, § 42 Satz 2 und § 43 Abs. 3 AsylVfG,
 4. für die Passbeschaffung sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt haben sowie
 5. für Anträge nach § 8 Abs. 2 Satz 3 AuslG bei abgelehnten Asylbewerbern.
- (4) Ausländerbehörde im Sinne von § 24 Abs. 3 und § 40 AsylVfG ist das Regierungspräsidium Chemnitz.
- (5) Die Regierungspräsidien sind zuständig für Umverteilungsanträge im Sinne von § 51 Abs. 2 AsylVfG.

§ 6**Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern**

(1) Die beim Regierungspräsidium Chemnitz eingerichtete Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber ist zuständig für die Verteilung von Asylbewerbern in die Aufnahmeeinrichtungen der Regierungspräsidien.

(2) Die Regierungspräsidien sind als Zuweisungsbehörden zuständig für die Weiterleitung von Asylbewerbern an die Landratsämter und die Kreisfreien Städte.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Ausländergesetz und

dem Asylverfahrensgesetz (Ausländer- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung – AAZuVO) vom 13. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 590, 829) außer Kraft.

Dresden, den 7. August 2001

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Verordnung**des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben**

Vom 30. Juli 2001

Es wird verordnet aufgrund von § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG-Ermächtigungsverordnung – BergErmVO) vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 537):

Artikel 1**Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Februar 2001 (SächsGVBl. S. 143, 144), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „50 000 DM“ durch die Angabe „25 000 EUR“ ersetzt.
2. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11**Kaolin**

Der Marktwert für Kaolin im Sinne der Bodenschätz-ziffer 9.16 beträgt 13 Prozent des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erfolgten Produktion in DM/t aus der Meldenummer 2517 41 für das Jahr 1994 und ab dem Jahr 1995 aus der Meldenummer 1422 11 350.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM/t“ wird durch die Angabe „EUR/t“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

Die Worte „vom Hundert“ werden durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „DM/t“ wird durch die Angabe „EUR/t“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden jeweils die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „DM/t“ durch die Angabe „EUR/t“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

Die Worte „vom Hundert“ werden durch das Wort „Prozent“ und die Angabe „DM/m³“ wird durch die Angabe „EUR/m³“ ersetzt.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2002 in Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2001

Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit
über Zuständigkeiten bei der Beförderung gefährlicher Güter
(GGZuVO)**

Vom 30. Juli 2001

Es wird verordnet aufgrund von § 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89):

§ 1

**Zuständigkeiten der Bergämter und
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

(1) Zuständige Behörde nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), in der jeweils geltenden Fassung, sind am Ort der Übernahme und Ablieferung, des Verpackens und Auspackens gefährlicher Güter, des Be- und Entladens von Beförderungsmitteln

1. in den Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter,

2. im Übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Zuständige Überwachungsbehörden nach der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2509), in der jeweils geltenden Fassung, sind

1. in den Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter,

2. im Übrigen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

§ 2

Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Dresden

Zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3993, 1999 I S. 649), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435, 1436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und zuständige Behörde für die Zulassung von

Baumustern nach § 1 Abs. 3 GGVS in Verbindung mit Anhang B.1a und B.1b der Anlage B des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl. II S. 1489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1998 (BGBl. II S. 2618), in der jeweils geltenden Fassung, ist das Regierungspräsidium Dresden.

§ 3

Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes

(1) Zuständig nach § 9 GGBefG ist während des Vorgangs der Ortsveränderung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Polizeivollzugsdienst.

(2) Der Polizeivollzugsdienst ist darüber hinaus zuständig

1. für die Entgegennahme der Meldung über den Verlust oder Feuer des Fahrzeuges, der Stoffe und Gegenstände beziehungsweise der Güter nach § 1 Abs. 3 GGVS in Verbindung mit den Randnummern 11 321, 41 321, 52 321 und 71 321 der Anlage B zum ADR sowie für die Weiterleitung der Meldung an die jeweils zuständige Behörde,

2. für die Entgegennahme der Nachricht, wenn die in den halten- den oder parkenden Fahrzeugen beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für die Straßenbenutzer bilden und die Fahrzeugbesatzung die Gefahr nicht rasch beseitigen kann, nach § 1 Abs. 3 GGVS in Verbindung mit Randnummer 10 507 der Anlage B zum ADR sowie für deren Weiterleitung an die jeweils zuständige Behörde.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Juli 2001

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung
für Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht
an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen
(Fachlehrerverordnung – FachlVO)

Vom 22. Mai 2001

Aufgrund von § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 514) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1 Ziel und Art der Ausbildung

Abschnitt 2
Ausbildung

- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassung
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Leitung und Betreuung der Ausbildung
- § 7 Dauer der Ausbildung
- § 8 Gliederung der Ausbildung
- § 9 Ausbildung am Seminar
- § 10 Ausbildung an der Schule

Abschnitt 3
Prüfung

- § 11 Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse, Prüfer, Gutachter
- § 12 Prüfungsumfang
- § 13 Prüfungslehrprobe
- § 14 Mündliche Prüfungsteile
- § 15 Schriftliche Arbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Fernbleiben von der Prüfung
- § 19 Täuschung, Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel
- § 20 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 21 Wiederholung der Prüfung
- § 22 Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis

Abschnitt 4
Schlussbestimmung

§ 23 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1

Ziel und Art der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht soll, aufbauend auf beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten, zur Erteilung von fachpraktischem Unterricht einschließlich des anwendungsorientierten fachtheoretischen Unterrichts und zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Versuchen und Übungen im Rahmen oder als Ergänzung des theoretischen Unterrichts befähigen.

(2) Die Ausbildung zur Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen erfolgt berufsbegleitend neben der Tätigkeit im Schuldienst an einer berufsbildenden Schule.

Abschnitt 2
Ausbildung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. an einer öffentlichen berufsbildenden Schule oder an einer berufsbildenden Ersatzschule im Freistaat Sachsen mit mindestens 14 Unterrichtsstunden pro Woche tätig ist und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen kann, die dem Berufsfeld entspricht, in dem der Antragsteller unterrichtet, und über eine abgeschlossene einschlägige Meisterausbildung oder eine andere gleichwertige Qualifikation verfügt. Vom Erfordernis der Qualifikation kann abgesehen werden, wenn im entsprechenden Berufsfeld keine weiterführende Qualifikation möglich ist.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils bis zum 1. April des Jahres, in dem die Ausbildung aufgenommen werden soll, bei dem Regionalschulamt einzureichen, in dessen Amtsbezirk die Schule liegt, an welcher der Antragsteller tätig ist.
- (2) Für den Zulassungsantrag ist ein Vordruck nach einem vom Staatsministerium für Kultus vorgeschriebenen Muster zu verwenden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon in der Personalakte enthalten sind:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf, der nicht älter als ein Jahr ist und aus dem der bisherige Bildungsweg und die ausgeübten Tätigkeiten ersichtlich sind,
 2. ein Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
 3. Zeugnisse über die Ausbildungsabschlüsse und sonstigen Qualifikationen nach § 2.
 Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Kopie oder Abschrift vorzulegen.
- (3) Das Regionalschulamt kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 eine Nachfrist setzen.

§ 4

Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet das nach § 3 Abs. 1 zuständige Regionalschulamt.
- (2) Für Bewerber von Ersatzschulen für Gesundheitsfachberufe können 15 Prozent der Teilnehmerplätze, für Bewerber aus den übrigen Ersatzschulen 5 Prozent der Teilnehmerplätze zur Verfügung gestellt werden. Ist die Zahl der Bewerber aus öffentlichen Schulen geringer als die Zahl der für diese zur Verfügung stehenden Plätze, werden freie Plätze an Bewerber aus Ersatzschulen vergeben.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.
- (4) Die Zulassung wird unwirksam, wenn der Bewerber die Ausbildung nicht zu dem ihm vom Regionalschulamt mitgeteilten Ausbildungsbeginn oder nicht innerhalb einer von diesem eingeräumten Nachfrist aufnimmt.

(5) Die Zulassung wird auch dann unwirksam, wenn der Bewerber nicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Ausbildung seine Teilnahme gegenüber dem Regionalschulamt schriftlich bestätigt.

§ 5

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung erfolgt am Staatlichen Seminar für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen (Seminar) sowie an der öffentlichen berufsbildenden Schule oder an der berufsbildenden Ersatzschule, an der der Teilnehmer als Lehrkraft tätig ist (Ausbildungsschule).

§ 6

Leitung und Betreuung der Ausbildung

- (1) Der Leiter des Seminars ist als Ausbildungsleiter für die gesamte Ausbildung verantwortlich.
- (2) Die Ausbilder am Seminar (Seminarlehrer und Lehrbeauftragte) und die betreuenden Lehrer (Mentoren) sind in Angelegenheiten der Ausbildung gegenüber den Teilnehmern weisungsberechtigt.
- (3) Die Rechte der Vorgesetzten im Rahmen des Anstellungsverhältnisses bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung umfasst 18 Monate.
- (2) Bei Versäumnis in Folge von Schwangerschaft, Krankheit oder einer vom Leiter der Ausbildungsschule bestätigten Unabkömmlichkeit kann die Ausbildung durch das Regionalschulamt um den erforderlichen Zeitraum verlängert werden. Notwendige Verlängerungszeiten sollten zusammen ein Jahr nicht überschreiten.
Von einer Verlängerung kann abgesehen werden, wenn sich die Ausbildungszeit um weniger als vier Wochen verkürzt.
- (3) Hat der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, wird die Ausbildung um die zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung notwendige Zeit verlängert, längstens jedoch um sechs Monate.

§ 8

Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen Ausbildungsteil am Seminar und einen schulpraktischen Ausbildungsteil an einer Ausbildungsschule. Sie erstreckt sich in beiden Bereichen über die gesamte Ausbildungszeit.

§ 9

Ausbildung am Seminar

Die Ausbildung am Seminar erfolgt in folgenden Gebieten:

1. Pädagogik und Pädagogische Psychologie,
2. Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht, schulbezogenes Jugend- und Elternrecht sowie Berufsbildungs- und Arbeitsrecht,
3. Didaktik des fachpraktischen Unterrichts.

Der theoretische Ausbildungsteil wird zusätzlich zur regulären Unterrichtsverpflichtung des Teilnehmers geleistet.

§ 10

Ausbildung an der Schule

- (1) Der Leiter der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit dem Leiter des Seminars die Organisation des Unterrichtseinsatzes des Teilnehmers und der im Rahmen der Ausbildung geforderten Hospitationen.
- (2) Der schulpraktische Teil der Ausbildung erfolgt innerhalb der regulären Unterrichtsverpflichtung des Teilnehmers. Dieser sollte mindestens acht Unterrichtsstunden wöchentlich in einem

Berufsfeld entsprechend der in § 2 Nr. 2 nachzuweisenden fachlichen Qualifikation umfassen. Pro Ausbildungshalbjahr sind zwei Unterrichtsstunden des Teilnehmers durch den Ausbilder zu hospitieren und auszuwerten.

(3) Der Leiter der Ausbildungsschule beruft im Benehmen mit dem Leiter des Seminars eine Lehrkraft als Mentor und beauftragt ihn mit der fachlichen Beratung und Betreuung des Teilnehmers.

Abschnitt 3

Prüfung

§ 11

Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse, Prüfer, Gutachter

- (1) Für die Prüfungsangelegenheiten besteht in den Regionalschulämtern Dresden und Leipzig jeweils ein Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (Prüfungsamt). Maßgebend für die Zuständigkeit des jeweiligen Prüfungsamtes ist der Regierungsbezirk, in dem die Ausbildungsschule liegt.
- (2) Für die mündlichen Prüfungsteile und die Prüfungslehrproben richtet das zuständige Prüfungsamt jeweils einen Prüfungsausschuss ein und beruft im Benehmen mit dem Leiter des Seminars die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die Gutachter für die schriftliche Arbeit.
- (3) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse oder zu Gutachtern können Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus oder andere Personen bestellt werden, die die Befähigung für eine Tätigkeit als Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen oder die nach ihrer Ausbildung befähigt sind, die erforderlichen Prüfungen abzunehmen oder die schriftlichen Arbeiten zu bewerten.
- (4) Die Prüfungsausschüsse für die Prüfungslehrproben und die mündlichen Prüfungsteile im Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht, schulbezogenem Jugend- und Elternrecht und Berufsbildungs- und Arbeitsrecht bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und einem Prüfer; die Prüfungsausschüsse für die mündlichen Prüfungsteile in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie und Didaktik bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern.
- (5) Die schriftliche Arbeit wird durch zwei Gutachter bewertet.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Gutachter sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisung gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Der Leiter des Prüfungsamtes, sein Vertreter und die von ihm bestimmten Mitarbeiter des Prüfungsamtes, der Leiter des Seminars und sein Vertreter sowie Bedienstete des Staatsministeriums für Kultus, die mit Aufgaben der Lehrerbildung betraut sind, haben das Recht, bei den Prüfungslehrproben sowie den mündlichen Prüfungsteilen als Zuhörer anwesend zu sein. Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann das Prüfungsamt mit Zustimmung des zu prüfenden Teilnehmers weiteren Personen die Anwesenheit zu diesen Prüfungen gestatten. Die Zulassung oder Anwesenheit als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Prüfungsumfang

Die Prüfung besteht aus folgenden vier Prüfungsteilen:

1. einer Prüfungslehrprobe,
2. zwei mündlichen Prüfungsteilen,
3. einer schriftlichen Arbeit.

§ 13

Prüfungslehrprobe

- (1) Der Teilnehmer hat im letzten Ausbildungshalbjahr eine Prüfungslehrprobe von etwa 90 Minuten Dauer in einer Klasse

oder Lerngruppe abzulegen, in der er als Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht tätig ist.

(2) Das Prüfungsamt legt den Prüfungszeitraum fest, in dem die Prüfungslehrproben abgenommen werden. Der Prüfungszeitraum beträgt etwa vier Wochen. Der Prüfungszeitraum ist dem Teilnehmer mindestens vier Wochen vor Beginn bekannt zu geben.

(3) Den Prüfungstermin innerhalb des Prüfungszeitraumes und das Thema der Prüfungslehrprobe bestimmt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Ausbilder und der Ausbildungsschule.

(4) Das Thema der Prüfungslehrprobe ist dem Teilnehmer schriftlich bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe des Themas und der Prüfungslehrprobe müssen mindestens vier Werktage liegen.

(5) Der Teilnehmer übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfungslehrprobe einen schriftlichen Entwurf über die Planung des Unterrichtsablaufes.

(6) Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe erhält der Teilnehmer Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen.

(7) Die Prüfungslehrprobe wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Teilnehmers und seines Lehrprobenentwurfs unmittelbar im Anschluss mit einer Note nach § 16 bewertet. Kommt der Prüfungsausschuss zu keiner Einigung über die Bewertung der Prüfungslehrprobe, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende im Rahmen der Bewertungsvorschläge.

(8) Über den Verlauf der Prüfungslehrprobe ist durch den Prüfungsausschuss eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag, Ort, Thema der Lehrprobe,
2. die Besetzung der Prüfungskommission,
3. Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmers,
4. Dauer, Ablauf und Inhalte der Lehrprobe,
5. die Prüfungsnote und
6. die besonderen Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14

Mündliche Prüfungsteile

(1) Am Ende der Ausbildung werden mündlich geprüft:

1. Pädagogik und Pädagogische Psychologie sowie Didaktik des fachpraktischen Unterrichts. Dieser Prüfungsteil dauert etwa 45 Minuten.
2. Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht, schulbezogenes Jugend- und Elternrecht sowie Berufsbildungs- und Arbeitsrecht. Dieser Prüfungsteil dauert etwa 30 Minuten.

(2) Das Prüfungsamt legt in Abstimmung mit dem Leiter des Seminars Prüfungstermin und -ort fest und gibt diese dem Teilnehmer mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen bekannt.

(3) Jeder Teilnehmer wird einzeln geprüft. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer oder Prüfungsausschuss besteht nicht.

(4) Über jeden mündlichen Prüfungsteil ist durch den Prüfungsausschuss eine Niederschrift zu fertigen. § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) Die Leistungen des Teilnehmers werden unmittelbar im Anschluss an jeden mündlichen Prüfungsteil beurteilt und mit einer Note nach § 16 bewertet. Kommt der Prüfungsausschuss zu keiner Einigung über die Bewertung, setzt der Prüfungsausschussvorsitzende die Note im Rahmen der Bewertungsvorschläge fest.

§ 15

Schriftliche Arbeit

(1) In der schriftlichen Arbeit soll der Teilnehmer nachweisen, dass er ein Thema aus einem Bereich seiner Tätigkeit im fachpraktischen Unterricht der berufsbildenden Schule bearbeiten

und für den Unterricht pädagogisch und didaktisch aufbereiten kann.

(2) Das Thema der schriftlichen Arbeit wird durch einen vom Prüfungsamt berufenen Gutachter gewählt. Eigene Themenvorschläge des Teilnehmers können dabei berücksichtigt werden. Das Thema wird vom Prüfungsamt bestätigt und dem Teilnehmer durch den Leiter des Seminars zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres bekannt gegeben.

(3) Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Die Teile der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Der Arbeit ist die Versicherung anzuschließen, dass sie vom Teilnehmer selbstständig gefertigt wurde, dass die Quellen einer Entlehnung kenntlich gemacht und dass außer den genannten keine weiteren Hilfsmittel verwendet wurden.

(4) Die schriftliche Arbeit ist innerhalb von drei Monaten in zweifacher Ausfertigung maschinenschriftlich am Seminar abzugeben. Der Abgabetermin ist dem Teilnehmer schriftlich zu bestätigen.

(5) Die Beurteilung der Arbeit erfolgt durch den Gutachter nach Absatz 2 Satz 1 sowie einen weiteren Gutachter. Sie ist mit einer Note nach § 16 zu bewerten. Können sich die Gutachter nicht auf eine gemeinsame Note einigen, bestimmt das Prüfungsamt einen weiteren Gutachter, der die Note der schriftlichen Arbeit im Rahmen der bereits vorliegenden Bewertungsvorschläge festsetzt.

(6) Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, ist die Note „ungenügend“ (6,0) zu erteilen.

(7) Kann der Abgabetermin aus Gründen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, beginnt das Verfahren gemäß den Absätzen 2 bis 6 unverzüglich erneut.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

sehr gut	(1,0)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2,0)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3,0)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4,0)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5,0)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6,0)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnissen so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Zwischennoten in Form von halben Noten werden vergeben, wenn die Leistung der besseren Note nicht voll entspricht, jedoch über den Leistungsanforderungen der schlechteren Note liegt. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut	(1,5),
gut bis befriedigend	(2,5),
befriedigend bis ausreichend	(3,5),
mangelhaft bis ausreichend	(4,5),
ungenügend bis mangelhaft	(5,5).

§ 17**Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfungsteile. Diese werden wie folgt gewichtet:

1. die Prüfungslehrprobe zweifach,
2. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie sowie Didaktik des fachpraktischen Unterrichts zweifach,
3. die mündliche Prüfung im Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht, schulbezogenem Jugend- und Elternrecht sowie Berufsbildungs- und Arbeitsrecht einfach,
4. die schriftliche Arbeit einfach.

Die Gesamtnote ist auf eine Dezimalstelle zu runden.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem arithmetischen Mittel von

1. 1,0 bis 1,1 „mit Auszeichnung bestanden“,
2. 1,2 bis 1,4 „mit sehr gut bestanden“,
3. 1,5 bis 2,4 „mit gut bestanden“,
4. 2,5 bis 3,4 „mit befriedigend bestanden“,
5. 3,5 bis 4,0 „bestanden“.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 18**Fernbleiben von der Prüfung**

(1) Bleibt ein Teilnehmer ohne Genehmigung des Prüfungsamtes der Prüfung insgesamt fern, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Bleibt ein Teilnehmer ohne Genehmigung des Prüfungsamtes einem Prüfungsteil fern, gilt dieser als nicht bestanden. Die gesamte Prüfung oder der jeweilige Prüfungsteil wird mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben vor Beginn der Prüfung, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Teilnehmer durch Krankheit verhindert ist, die Prüfung abzulegen. In diesem Fall ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Das Prüfungsamt kann darüber hinaus ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

(3) Hat sich der Teilnehmer in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Teilnehmer bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Das Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens ein Jahr nach dem letzten vom Teilnehmer absolvierten Prüfungsteil begonnen oder fortgesetzt werden.

§ 19**Täuschung, Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel**

(1) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis einer oder mehrerer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder entspricht die nach § 15 Abs. 3 abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit, kann das Prüfungsamt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Erfolgt der Ausschluss, gilt die gesamte Prüfung als

nicht bestanden. In minder schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewerten.

(2) Stellt sich erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben und sind seit der Aushändigung nicht mehr als zwei Jahre vergangen, kann das Prüfungsamt das Zeugnis einziehen und das Nichtbestehen der Prüfung feststellen.

§ 20**Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Stellt sich heraus, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit der Prüfungsteilnehmer erheblich verletzt haben, kann das Prüfungsamt auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem oder mehreren Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben erneut abzulegen sind. Die Regelungen des § 21 bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Mangels schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsverfahrens ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss des Prüfungsverfahrens darf das Prüfungsamt von Amts wegen keine Anordnungen nach Absatz 1 mehr treffen.

§ 21**Wiederholung der Prüfung**

Hat der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden, kann er sie in allen oder in den nicht bestandenenen Prüfungsteilen einmal wiederholen. Gilt die gesamte Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 Alternative 1, § 19 Abs. 1 Satz 2 oder § 19 Abs. 2 Alternative 1 als nicht bestanden, erstreckt sich die Wiederholungsmöglichkeit nur auf alle Prüfungsteile.

§ 22**Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis**

(1) Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach einem vom Staatsministerium für Kultus vorgeschriebenen Muster, das die Befähigung für die Tätigkeit als Lehrer für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen bestätigt und zur Führung der Berufsbezeichnung „Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen“ berechtigt.

(2) Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt mit der Aushändigung des Zeugnisses. Der Zeitpunkt der Aushändigung wird durch das Prüfungsamt bestimmt.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird dies dem Teilnehmer durch Bescheid des Prüfungsamtes unter Hinweis auf eine eventuelle Wiederholbarkeit bekannt gegeben.

Abschnitt 4**Schlussbestimmung****§ 23****In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Mai 2001

Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten
(DienstVVO-SMK)
Vom 7. August 2001

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Staatsminister für Kultus ist Dienstvorgesetzter
1. der Beamten des Staatsministeriums für Kultus,
 2. der Beamten der Sächsischen Akademie für Lehrerfortbildung, der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, des Sächsischen Staatsinstituts für Bildung und Schulentwicklung – Comenius-Institut – und der Staatlichen Seminare für Lehrämter sowie
 3. der Direktoren der Regionalschulämter und deren Stellvertreter.
- (2) Die Direktoren der Regionalschulämter sind Dienstvorgesetzte
1. der Beamten ihrer Ämter mit Ausnahme ihrer Stellvertreter und
 2. der Beamten der in ihrem jeweiligen Amtsbezirk liegenden Schulen.
- (3) Dienstvorgesetzter für die Bewilligung von Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 15 Abs. 1 und 2 SächsUrlVO ist die Stelle,

die für die Ernennung zuständig ist. Ist der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig, ist Dienstvorgesetzter der Staatsminister für Kultus.

§ 2

Höherer Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Behörde, der die Dienstaufsicht über den Dienstvorgesetzten führt.

§ 3

Die Befugnis des Dienstvorgesetzten, Beamte seiner Dienststelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Dienstvorgesetzten zu beauftragen, bleibt unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. August 2001

Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung
(Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPlVergabeVO)
Vom 27. Juli 2001

Auf Grund von § 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 238, 244) und § 12 Satz 1 SächsHZG wird im Benehmen mit dem Staatsministerium für Kultus verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPlVergabeVO) vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 274) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „19. August“ durch die Angabe „15. August“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Verteilung der Studienplätze richtet sich in erster Linie nach den Studienortwünschen.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe“ werden gestrichen.
 - bb) Die Angabe „5 Prozent“ wird durch die Angabe „8 Prozent“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „zum Beginn der Nachrückverfahren“ durch die Worte „vor Beginn des zweiten Nachrückverfahrens“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „ausgewählte Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „zum Beginn der Nachrückverfahren“ durch die Worte „vor Beginn des zweiten Nachrückverfahrens“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „8 Prozent“ ersetzt.
5. In § 19 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „ausgewählt“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.

6. In der Anlage 1 wird die Angabe „Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotoxologie)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2001/2002.

Dresden, den 27. Juli 2001

**Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst sowie die Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Veterinärwesens (SächsVethDAPWO)

Vom 24. Juli 2001

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 3, § 38 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7) im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen,
2. § 35 Abs. 4 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch § 73 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 492) geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 3 Einstellung
- § 4 Rechtsverhältnis

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

- § 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes, Befähigung
- § 6 Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen
- § 7 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Anrechnung von Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst
- § 9 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 10 Beurteilung während des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 3

Laufbahnprüfung

- § 11 Prüfungsbehörde
- § 12 Zweck und Inhalt der Prüfung sowie Zulassung zur Prüfung
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Hausarbeit
- § 15 Schriftliche Prüfungsarbeiten
- § 16 Bewertung der schriftlichen Prüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Bewertung der mündlichen Prüfungen
- § 19 Verhinderung, Rücktritt
- § 20 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 21 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 24 Prüfungsunterlagen, Zeugnis
- § 25 Wiederholung einer Prüfung

Abschnitt 4

Weiterbildung

- § 26 Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

- § 27 Befähigung für den Veterinärverwaltungsdienst nach anderen Rechtsvorschriften
- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vorbereitungsdienst und die Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst sowie die Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Veterinärwesens im Freistaat Sachsen.

§ 2

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer
 1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 6 SächsBG erfüllt,
 2. die Approbation als Tierarzt besitzt,
 3. das 32. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat,
 4. die körperliche und gesundheitliche Eignung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst besitzt und
 5. nach der Erlangung der Approbation mindestens zwei Jahre hauptberuflich als Tierarzt tätig war, davon mindestens ein Jahr in der tierärztlichen Praxis, in der überwiegend die Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere gefordert war.
- (2) Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 erteilt die Einstellungsbehörde.

§ 3

Einstellung

- (1) Einstellungsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, aus dem vor allem der Ausbildungsgang und die Tätigkeit nach Erhalt der Approbation als Tierarzt hervorgehen,
2. die durch die Tierärztekammer bestätigten Nachweise über die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4,
3. zwei Lichtbilder neueren Datums,
4. das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder der Nachweis eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,
5. die Zeugnisse über die tierärztlichen Prüfungen,
6. die Approbationsurkunde als Tierarzt und
7. gegebenenfalls die Promotionsurkunde.

Urkunden und Zeugnisse sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Urkunden und Zeugnisse, die in einer Fremdsprache ausgestellt sind, bedürfen einer amtlichen Übersetzung in die deutsche Sprache. Diese ist im Original vorzulegen.

(3) Vor der Einstellung fordert die Einstellungsbehörde den Bewerber auf, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde oder einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder einen Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. gegebenenfalls die Geburtsurkunden der Kinder,
3. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit oder eine Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz,
4. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 S. 195), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662, 2663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf, im Original,
5. ein amtsärztliches Zeugnis, in dem die körperliche und gesundheitliche Eignung bescheinigt wird und das nicht älter als sechs Monate sein sollte,
6. eine Erklärung über anhängige strafrechtliche Ermittlungs-, Straf- oder berufsgerichtliche Verfahren,
7. eine Erklärung des Bewerbers, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
8. gegebenenfalls eine Erklärung über frühere Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit.

§ 4

Rechtsverhältnis

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Der Beamte auf Widerruf führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Veterinärreferendar/Veterinärreferendarin“.

(2) Der Veterinärreferendar soll entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Ziel eines Ausbildungsabschnittes trotz Verlängerung nicht erreicht wird oder das Ziel eines weiteren Ausbildungsabschnittes nicht erreicht wird und ein Ausbildungsabschnitt bereits verlängert worden ist oder
2. der Veterinärreferendar länger als sechs Monate dienstunfähig ist und nicht zu erwarten ist, dass er binnen drei Monaten wieder dienstfähig sein wird.

Vor der Entlassung ist der Veterinärreferendar anzuhören.

(3) Über die Entlassung entscheidet die Einstellungsbehörde.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Tages, an welchem dem Veterinärreferendar schriftlich bekannt

gegeben wird, dass er die Laufbahnprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes, Befähigung

Der Vorbereitungsdienst dient der Ausbildung geeigneter Nachwuchskräfte für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst. Er soll dem Veterinärreferendar die für die Veterinärverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsrechts einschließlich ihrer wissenschaftlichen Grundlagen, des allgemeinen Verwaltungsrechts sowie über den Aufbau und die Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung vermitteln. Der Veterinärreferendar erwirbt durch den Vorbereitungsdienst und das Bestehen der Laufbahnprüfung die Befähigung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst.

§ 6

Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie. Ausbildungsstellen sind die in § 7 Abs. 1 bezeichneten Behörden und Einrichtungen des Veterinärwesens. Sie sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, die Ausbildung zu unterstützen.

(2) Die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen obliegt den Leitern der Ausbildungsstellen oder den von diesen Beauftragten.

§ 7

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er ist in vier Ausbildungsabschnitte und ein Fachseminar gegliedert:

- | | |
|---------------------------|---|
| Ausbildungsabschnitt I: | Referat Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung eines Regierungspräsidiums, |
| Ausbildungsabschnitt II: | Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt eines Landratsamtes oder einer Kreisfreien Stadt einschließlich der tierärztlichen Tätigkeit an einem Schlachthof, der nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist, |
| Ausbildungsabschnitt III: | Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen, Fachbereich Veterinärmedizin, |
| Ausbildungsabschnitt IV: | Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse, |
| Fachseminar: | in Verantwortung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie. |

Die Dauer und die Ausbildungsinhalte der Abschnitte ergeben sich aus dem Rahmenausbildungsplan, der dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt ist.

(2) Die Ausbildungsbehörde stellt für jeden Veterinärreferendar nach dem Rahmenausbildungsplan einen Ausbildungsplan auf, in dem die jeweiligen Abschnitte, Zeiten, Ausbildungsstellen und Ausbildungsinhalte im Einzelnen zu bezeichnen sind.

(3) Ein nachfolgender Ausbildungsabschnitt ist dem Veterinärreferendar erst zuzuweisen, wenn der Leiter der Ausbildungsstelle bestätigt, dass der Veterinärreferendar das Ziel des laufenden Ausbildungsabschnitts nach § 10 Abs. 2 erreicht hat. Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht, kann die

Ausbildungsbehörde die Dauer des betroffenen Ausbildungsabschnitts verlängern, jedoch um nicht mehr als die Hälfte. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Während des Vorbereitungsdienstes darf nur ein Ausbildungsabschnitt verlängert werden; Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Der Vorbereitungsdienst wird verlängert, wenn die Ausbildung wegen Krankheit oder aus einem sonstigen vom Veterinärreferendar nicht zu vertretenden Grunde um mehr als einen Monat unterbrochen wurde.

(5) Die Ausbildungsbehörde kann in den Ausbildungsplan die Teilnahme an Vorträgen und Veranstaltungen, die der Ausbildung förderlich sind, aufnehmen.

§ 8

Anrechnung von Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst

Die Ausbildungsbehörde kann auf Antrag Zeiten von Tätigkeiten, die geeignet sind die Ausbildung ganz oder teilweise zu ersetzen, bis jeweils zur Hälfte der Ausbildungsdauer der einzelnen Abschnitte auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. Das Fachseminar bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten ist der Veterinärreferendar mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Ausbildungsstelle vertraut zu machen und über die wesentlichen Fach- und Verwaltungsaufgaben zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zu geben, seine Ausbildung durch Eigenverantwortlichkeit und selbständige Tätigkeit zu fördern. Er soll die Fähigkeit erwerben, Verwaltungsvorgänge geordnet vorzutragen und schriftlich darzustellen. Durch Teilnahme an Verhandlungen und durch Vorlage von Entwürfen für Berichte, Gutachten und Verwaltungsmaßnahmen ist er auf diese Tätigkeiten zu schulen.

(2) Während des Fachseminars sind dem Veterinärreferendar die im Rahmenausbildungsplan genannten Gebiete durch geeignete Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 10

Beurteilung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Jeweils am Ende eines Ausbildungsabschnitts erstellt der Leiter der Ausbildungsstelle, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem von ihm Beauftragten, eine Beurteilung. In der Beurteilung wird die Gesamtleistung des Veterinärreferendars mit einer Note gemäß § 22 bewertet.

(2) Das Ziel eines Ausbildungsabschnitts ist erreicht, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Die Beurteilung nach Absatz 1 ist mit einem Sichtvermerk des Veterinärreferendars der Ausbildungsbehörde jeweils umgehend vorzulegen und zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Die Bescheinigung des Leiters der Ausbildungsstelle über die Teilnahme am Fachseminar erhält, wer regelmäßig an diesem teilgenommen hat. Die Bescheinigung ist der Ausbildungsbehörde vom Veterinärreferendar umgehend vorzulegen.

Abschnitt 3 Laufbahnprüfung

§ 11

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie.

§ 12

Zweck und Inhalt der Prüfung sowie Zulassung zur Prüfung

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Veterinärreferendar nach seinen fachlichen Kenntnissen die Laufbahnbefähigung für den höheren veterinärmedizinischen Verwal-

tungsdienst des Freistaates Sachsen besitzt. Sie beinhaltet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in jedem Prüfungsfach. In der schriftlichen Prüfung hat der Veterinärreferendar unter Aufsicht eine Prüfungsarbeit in den entsprechenden Fächern anzufertigen. Zusätzlich ist eine Hausarbeit anzufertigen.

(2) Prüfungsfächer und Prüfungsinhalte sind aus der Anlage 2 ersichtlich.

(3) Über die Zulassung zur Laufbahnprüfung entscheidet die Prüfungsbehörde. Zur Laufbahnprüfung wird zugelassen, wer die Ausbildungsabschnitte bestanden und am Fachseminar teilgenommen hat. Die Laufbahnprüfung beginnt mit den schriftlichen Prüfungen. Zu den mündlichen Prüfungen wird geladen, wer alle schriftlichen Prüfungen bestanden hat.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Tag und Ort der Prüfungen. Er lädt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu den Prüfungen schriftlich ein.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem unabhängigen Prüfungsausschuss abgelegt. Der Prüfungsausschuss wird von der Prüfungsbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds und seines Stellvertreters kann die Prüfungsbehörde einen weiteren Stellvertreter zur vorläufigen Wahrnehmung der Aufgabe berufen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. der tierärztliche Leiter der obersten Veterinärbehörde des Freistaates Sachsen als Vorsitzender,
2. ein Tierarzt des Referates Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung eines Regierungspräsidiums,
3. der Leiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär-amtes eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt,
4. ein Beamter des allgemeinen höheren Verwaltungsdienstes mit der Befähigung zum Richteramt,
5. der Leiter des Fachbereichs Veterinärwesen der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Hochschullehrer im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) mit der Lehrbefähigung für ein Fach, welches Prüfungsfach ist, als zusätzliche Prüfer berufen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er führt das Siegel des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie. Er bestimmt die Prüfungstermine und hat insbesondere auf die Einhaltung gleicher Bewertungsmaßstäbe in den Prüfungen hinzuwirken.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung ausgeschlossen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 14

Hausarbeit

(1) Das Thema der Hausarbeit wird dem Veterinärreferendar durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt. Die Hausarbeit dient der Feststellung der praktischen Fähigkeiten, übertragene fachliche Themen klar und übersichtlich zu lösen.

(2) Die Hausarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Aufgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Auf Antrag kann der Vorsitzende dem Veterinärreferendar vor Ablauf der Frist nach Satz 1 eine angemessene Nachfrist bewilligen, wenn ein zwingender

Grund vorliegt. Wird die Frist nach Satz 1 und gegebenenfalls die Nachfrist nach Satz 2 nicht eingehalten, so ist die Hausarbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. Die Abgabefrist ist gewahrt, wenn die Arbeit vor Ablauf der Frist oder Nachfrist aufgegeben worden ist. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

(3) Benutzte Literatur und gegebenenfalls Aktenvorgänge sind jeweils im Text und in einer Gesamtübersicht anzugeben. Auf einem gesonderten Blatt ist am Ende der Arbeit die eigenhändig geschriebene Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt worden sind. Die Arbeit muss in Maschenschrift geschrieben, geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein.

§ 15

Schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und zu benutzende Hilfsmittel. Es sind für jede schriftliche Prüfungsarbeit zwei Themen zur Wahl zu stellen. Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die jeweils am Prüfungstag in Gegenwart der Veterinärreferendare zu öffnen sind.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nacheinander mit jeweils einem Werktag Unterbrechung unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Bediensteten anzufertigen. Die Arbeitszeit beträgt für jede Arbeit in den Fächern nach Anlage 2 Ziffer I vier Stunden. Schwerbehinderten und gleichgestellten (§ 1 und § 2 Schwerbehindertengesetz) Veterinärreferendaren können auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt werden.

§ 16

Bewertung der schriftlichen Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Hausarbeit werden von Erst- und Zweitprüfern begutachtet und unabhängig voneinander mit einer Note nach § 22 bewertet. Bei abweichender Bewertung sollen sich die Prüfer einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der von den Prüfern abgegebenen Bewertungen.

(2) Die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der erzielten Einzelnoten in den Fächern der Anlage 2 Ziffer I.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsarbeiten und die Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Note ist dem Veterinärreferendar schriftlich bekannt zu geben.

(4) Gibt ein Veterinärreferendar eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, erhält er für diese die Note „ungenügend“.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündlichen Prüfungen, er ist prüfungsberechtigt. Die Prüfungen in den Fächern nach Anlage 2 Ziffer I werden von zwei Prüfern durchgeführt.

(2) Die Prüfungen sind auf zwei Tage zu verteilen. Eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Veterinärreferendaren ist statthaft. Die Prüfung kann an einem Tag durchgeführt werden, vorausgesetzt die Prüflinge haben sich vor der Prüfung hiermit schriftlich einverstanden erklärt. Die Prüfungsdauer sollte pro Prüfungsfach und Prüfling 20 Minuten nicht überschreiten. Sie kann, wenn dies zur Beurteilung der Prüfungsleistung notwendig ist, angemessen verlängert werden.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Ein protokollführender Bediensteter nimmt an der Prüfung und den Beratungen teil. Vertretern der Ausbildungsbehörde, den Leitern der Ausbildungs-

stellen, in der Ausbildung befindlichen Veterinärreferendaren und anderen mit der Ausbildung befassten Personen ist allgemein gestattet, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung, nicht jedoch an den Beratungen teilzunehmen.

§ 18

Bewertung der mündlichen Prüfungen

(1) Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern vergebenen Einzelnoten. Die Note ist den Veterinärreferendaren am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note nicht schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 19

Verhinderung, Rücktritt

(1) Bleibt der Veterinärreferendar der Prüfung fern oder tritt er von ihr zurück, erhält er die Prüfungsnote „ungenügend“.

(2) Genehmigt der Prüfungsausschuss das Fernbleiben oder den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige, nicht vom Veterinärreferendar zu vertretende Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund ist unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. Besteht der wichtige Grund in der Krankheit des Veterinärreferendars, soll der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Hat ein Veterinärreferendar in Kenntnis eines wichtigen Grundes gemäß Absatz 2 Satz 2 an einer Prüfung teilgenommen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(4) Wer durch einen wichtigen Grund vorübergehend gehindert ist an der Laufbahnprüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum nächsten Prüfungstermin, in der Laufbahnprüfung. Die Einstellungsbehörde bestimmt in diesem Fall, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Veterinärreferendar zu leisten hat.

§ 20

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Mängel im Prüfungsverfahren muss der Veterinärreferendar unverzüglich nach Kenntniserlangung gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend machen. Bedingungen darf die Geltendmachung nicht enthalten. Sie kann nicht zurückgenommen werden.

(2) Stellt der Prüfungsausschuss einen Mangel fest, der die Chancengleichheit der Veterinärreferendare erheblich verletzt, kann er anordnen, dass einzelne oder alle Veterinärreferendare die Prüfung oder Teile davon zu wiederholen haben. Der Zeitpunkt der erneuten Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 21

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, bewertet der Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfungsleistung mit „ungenügend“.

(2) Von der Teilnahme an einer Prüfung kann ein Veterinärreferendar, der ihren ordnungsgemäßen Ablauf stört, durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsleistung ist dann mit „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Wird ein Verstoß gegen die Prüfungsordnung nach Absatz 1 festgestellt, so ist unverzüglich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu unterrichten. Dieser beruft die Mitglieder des

Prüfungsausschusses ein, der bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens drei weiterer Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen einer Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss den Veterinärreferendar von der weiteren Teilnahme an der gesamten Laufbahnprüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Laufbahnprüfung als nicht bestanden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Voraussetzung des Absatzes 1 vorgelegen hat, so kann der Prüfungsausschuss entweder für die entsprechende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festlegen oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1. „sehr gut“ – (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
2. „gut“ – (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
3. „befriedigend“ – (3) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
4. „ausreichend“ – (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
5. „mangelhaft“ – (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
6. „ungenügend“ – (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 23

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Zur Bestimmung der Gesamtprüfungsnote wird der Durchschnitt aus der Note der Hausarbeit, der Note der schriftlichen Prüfungsarbeit und der Note der mündlichen Prüfung auf zwei Dezimalstellen gerundet berechnet. Es erhalten die Gesamtprüfungsnote:

1. „sehr gut“ – (1) = Veterinärreferendare mit einem Durchschnitt bis 1,50;
2. „gut“ – (2) = Veterinärreferendare mit einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50;
3. „befriedigend“ – (3) = Veterinärreferendare mit einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50;
4. „ausreichend“ – (4) = Veterinärreferendare mit einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,50;
5. „mangelhaft“ – (5) = Veterinärreferendare mit einem Durchschnitt von 4,51 bis 5,50;
6. „ungenügend“ – (6) = Veterinärreferendare mit einem Durchschnitt von 5,51 bis 6,0.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote nicht schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 24

Prüfungsunterlagen, Zeugnis

(1) Über den Prüfungsverlauf der schriftlichen sowie der einzelnen mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist bei schriftlichen Prüfungen durch den die Aufsicht führenden Bediensteten und bei mündlichen Prüfungen durch die beteiligten Prüfer zu unterschreiben.

(2) Prüfungsunterlagen einschließlich der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in der Ausbildungsbehörde geführt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Veterinärreferendar unverzüglich durch die Prüfungsbehörde bekannt gegeben werden.

(4) Hat der Veterinärreferendar die Laufbahnprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis nach dem Muster, das dieser Verordnung als Anlage 3 beigelegt ist. Veterinärreferendaren, die die Laufbahnprüfung nicht bestanden haben, erteilt die Prüfungsbehörde eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 25

Wiederholung einer Prüfung

(1) Hat der Veterinärreferendar eine Prüfung nicht bestanden, darf er sie einmal wiederholen. Der Prüfungstermin wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Wiederholungsprüfung darf jedoch nicht früher als vier Wochen nach der nicht bestanden Prüfung erfolgen.

(2) Die Einstellungsbehörde entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, ob und wie lange der Prüfling vor einer Wiederholung der Prüfung weiteren Vorbereitungsdiens zu leisten hat.

(3) Die Wiederholung der mündlichen Prüfungen erfolgt in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sind mehrere mündliche Wiederholungsprüfungen abzulegen, finden diese an einem Tage statt.

Abschnitt 4 Weiterbildung

§ 26

Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen

(1) Die Weiterbildung auf dem Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ umfasst:

1. das Bestehen der Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst und
2. eine nach Bestehen dieser Prüfung ausgeübte zweijährige Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst; Zeiten einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind nicht anrechnungsfähig.

(2) Die Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst wird bei den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Sachsen geleistet. Eine Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst bei entsprechenden Behörden anderer Bundesländer und des Bundes werden als gleichwertig anerkannt.

(3) Die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“ wird auf Antrag von der Sächsischen Landestierärztekammer erteilt.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 27

Befähigung für den Veterinärverwaltungsdienst nach anderen Rechtsvorschriften

Durch das In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Befähigung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst, die nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Prüfung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung des Freistaates Sachsen – Prüfungsordnung für den Veterinärverwaltungsdienst – vom 11. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 54) oder in der Laufbahn der besonderen Fachrichtung „Tierärztlicher Dienst“ gemäß Nummer 4 der Anlage 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen

(Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2000 (SächsGVBl. S. 398) erworben worden ist, nicht berührt.

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Für Tierärzte, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits eine Zulassung für einen Vorbereitungsdienst erhalten haben, werden Ausbildung und Prüfung nach den vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Eine Weiterbildung zum Fachtierarzt „Öffentliches Veterinärwesen“, welche vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen wurde, kann nach den vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen beendet werden.

§ 29

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Prüfung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung des Freistaates Sachsen – Prüfungsordnung für den Veterinärverwaltungsdienst – vom 11. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 54) außer Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2001

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
In Vertretung
Dr. Albin Nees
Staatssekretär**

Anlage 1

(zu § 7 Abs. 1 Satz 2)

Rahmenausbildungsplan

Ausbildungsabschnitt I

Dauer: drei Monate

Ort: die für das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung zuständigen Referate eines Regierungspräsidiums

Inhalt:

1. Aufbau und Funktion der Verwaltung, insbesondere der Veterinärverwaltung: Aufgaben der Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht, Haushalts- und Personalangelegenheiten, Bearbeitung von Vorgängen, Erstellung von Berichten, Verfügungen, Genehmigungen, Zulassungen, Gutachten, Widerspruchsverfahren;
2. Aufsicht nach dem Tierseuchenrecht, Lebensmittelrecht, Fleischhygienerecht, Geflügelfleischhygienerecht, Arzneimittelrecht, Futtermittelrecht, Tierschutzrecht, Tierkörperbeseitigungsrecht;
3. Staatsrecht, Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizeirecht, Ordnungswidrigkeitenrecht.

Ausbildungsabschnitt II

Dauer: acht Monate, davon zwei Monate für Nummer 14

Ort: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt

Inhalt:

1. Maßnahmen gegen die ständige und besondere Gefahr von Tierseuchen, Maßnahmen bei speziellen Tierseuchen;
2. Überwachung des Tierverkehrs, Ein- und Ausfuhrangelegenheiten;
3. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Ämtern, zum Beispiel Gesundheits-, Umwelt- Gewerbeamt, Jagdbehörde;
4. Vollzug der Rechtsvorschriften, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;
5. Abwicklung von Entschädigungsfällen;
6. Überwachung der Erzeugung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (Lebensmittel tierischer und nicht tierischer Herkunft, Kosmetika, Tabakerzeugnisse und Bedarfsgegenstände);
7. Organisation und Durchführung der Untersuchungen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht;
8. Überwachung nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zugelassener Betriebe;
9. Überwachung des Einzelhandels mit frei verkäuflichen Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren, Überwachung der berufs- oder gewerbsmäßigen Anwendung von Tierarzneimitteln und des Einsatzes von Fütterungsarzneimitteln, Entnahme von Arzneimittel- und Futtermittelproben;
10. Durchführung von Maßnahmen auf Grund des Tierschutzgesetzes;
11. Beteiligung an der Abfassung von Berichten, Schriftsätzen und Gutachten, Einweisung in die Aufgaben als Sachverständiger oder Zeuge vor Gericht;
12. Zusammenarbeit mit Behörden, praktizierenden Tierärzten, Organisationen, Verbänden und Personalvertretung;
13. Strahlenschutz;
14. Nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zugelassener Schlachtbetrieb:
Leitung und Verwaltung eines Fleischhygieneamtes, Schlachttechnologie, schlachttechnische Einrichtungen, Kühltechnologie, Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Einfuhr- und Einganguntersuchungen, Schlacht-tiertransporte, Betäubungsverfahren, Beseitigung von Schlachtabfällen, Abwasserbeseitigung, Schlachtviehmarkt, Fleischmarkt, Hygiene der Fleischgewinnung, Überwachung der Eigenkontrolle, Tier-schutz;
15. Anwendung moderner Kommunikationstechnik (ANIMO, VEGIS, TSN).

Ausbildungsabschnitt III**Dauer:** vier Monate**Ort:** Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen**Inhalt:**

1. Vertiefung der Kenntnisse in der veterinärmedizinischen Diagnostik, insbesondere pathomorphologischer Diagnostik;
2. Erstellung von Gutachten, Einweisung in die Aufgaben als Sachverständiger oder Zeuge vor Gericht;
3. Aufbau und Organisation der Landesuntersuchungsanstalt.

Ausbildungsabschnitt IV**Dauer:** zwei Monate**Ort:** Tiergesundheitsdienste der Sächsischen Tierseuchenkasse:

1. Rindergesundheitsdienst einschließlich Eutergesundheitsdienst;
2. Pferdegesundheitsdienst;
3. Schweinegesundheitsdienst;
4. Schafgesundheitsdienst;
5. Fischgesundheitsdienst;
6. Geflügelgesundheitsdienst.

Inhalt:

1. Erhebung des Bestandsstatus bezüglich der Tiergesundheit;
2. Beratung der Tierbesitzer;
3. Spezielle Anwendung der Programme der Sächsischen Tierseuchenkasse;
4. Durchführung von Untersuchungen und Probennahme.

Fachseminar**Dauer:** etwa drei Monate**Ort:** nach Bekanntgabe**Inhalt:** dient der Vertiefung der wissenschaftlichen Kenntnisse, insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Allgemeine und spezielle Tierseuchenlehre und Tierseuchendiagnostik, Parasitologie, Tierkörperbeseitigung, Epidemiologie einschließlich der zugehörigen statistischen Ausarbeitung von Daten, Datenverarbeitung und Kommunikationstechnik (ANIMO, VEGIS);
2. Lebensmittelhygiene, Lebensmitteltechnologie, Qualitätsmanagement, Lebensmittelsicherheitskonzepte, Untersuchung von Lebensmitteln tierischer und nichttierischer Herkunft, Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Geflügelfleischhygiene, Hygiene in Schlachtbetrieben;
3. Tierhygiene und Tiergesundheit;
4. Tierschutz und Ethologie;
5. gerichtliche Tierheilkunde;
6. Arzneimittelrecht;
7. Tierzucht, Erbpathologie, Tierernährung, Futtermittelrecht;
8. Staatsrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften, Verwaltungsrecht und Verwaltungsorganisation;
9. tierärztliche Berufskunde.

Prüfungen**Dauer:** etwa 1,5 Monate**Erholungsurlaub****Dauer:** etwa 2,5 Monate**Anlage 2**

(zu § 12 Abs. 2)

I. Prüfungsfächer

1. Tierseuchenbekämpfung;
2. Lebensmittelüberwachung;
3. Schlachtier- und Fleischhygiene einschließlich Geflügelfleischhygiene;
4. Aufgaben des Amtstierarztes im Tierschutz, Arzneimittel- und Futtermittelrecht, in der Tierhaltung sowie der Tierzucht;
5. Staats- und Verwaltungsrecht, Veterinärverwaltung.

II. Prüfungsinhalte der Prüfungsfächer**1. Tierseuchenbekämpfung**

- a) Maßnahmen gegen allgemeine und besondere Seuchengefahr, Bestimmungen bei der Ein- und Ausfuhr sowie beim innergemeinschaftlichen Handel, Desinfektionsverfahren;
- b) Diagnostik von anzeigepflichtigen Tierseuchen, meldepflichtigen Tierkrankheiten und Zoonosen unter besonderer Berücksichtigung differentialdiagnostisch wichtiger Erkrankungen (klinisches Bild, Epidemiologie, Pathologie, diagnostische Verfahren am Tier und im Labor);
- c) Maßnahmen bei speziellen Seuchen und bei der Bekämpfung von Parasitosen auf Grund geltender Rechtsvorschriften;
- d) Freiwillige Bekämpfungsverfahren;
- e) Tierseuchenkasse, Tierseuchenentschädigung, Beihilfen bei Tierverlusten;
- f) Tierkörperbeseitigung;
- g) Tierimpfstoffe, Überwachung des Verkehrs mit Impfstoffen und Sera zur Anwendung bei Tieren.

2. Lebensmittelüberwachung

- a) Allgemeine und spezielle Lebensmittelhygiene sowie rechtliche Grundlagen;
- b) Fleisch, Geflügelfleisch und Wild sowie Erzeugnisse daraus;
- c) Milch und Milcherzeugnisse;
- d) Eier und Eiprodukte;
- e) Fische, Krebse, Weichtiere und Erzeugnisse daraus;
- f) Lebensmittel nicht tierischer Herkunft;
- g) Kosmetika und Bedarfsgegenstände;
- h) Belastung der Lebensmittel durch Rückstände und Kontaminanten;
- i) Überwachung im Rahmen der Lebensmittelhygiene wie Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung, Transport, Lagerung sowie Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Groß- und Einzelhandel, in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung;
- j) Lebensmittelsicherheitskonzepte, Eigenkontrollen und ihre Bewertung;
- k) Probennahme sowie Beurteilung von Lebensmittelproben durch sensorische Prüfung und Laboruntersuchung;
- l) Zoonosen, Erkrankungen nach Lebensmittelverzehr;
- m) Ausbildung von Lebensmittelkontrolleuren.

3. Schlachtier- und Fleischhygiene einschließlich Geflügelfleischhygiene

- a) Rechtliche Grundlagen;
- b) Untersuchung und Beurteilung von Schlachtieren, Fleisch und Geflügelfleisch;
- c) Überwachung des Verkehrs mit Fleisch;

- d) Zulassung und Überwachung von nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Schlacht- und Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie Kühlhäusern und Fleischmärkten;
- e) Überwachung der betrieblichen Eigenkontrollen;
- f) Gebühren, Vergütung, Abrechnung, Tagebuchführung, Statistik nach den Vorschriften des Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetzes;
- g) Organisation und Durchführung der Einfuhr- und Einganguntersuchungen;
- h) Fleischhygienebezirke, Untersuchungspersonal, öffentliche und nicht öffentliche Schlachthöfe.

4. Tierschutz, Tierhaltung, tierärztliches Arzneimittel- und Futtermittelrecht, Tierzucht

- a) Tierschutz und Tierhaltung
 - aa) Tierschutzrecht;
 - bb) Genehmigung und Überwachung gewerbsmäßiger Tierhaltung und von Tierhandelsbetrieben;
 - cc) Eingriffe an Tieren;
 - dd) Wissenschaftliche Tierversuche, Genehmigungsverfahren, Überwachung von Tierversuchen;
 - ee) Tötung und Schlachtung von Tieren;
 - ff) Ethologie und Tierverhaltenskunde;
 - gg) Mindestanforderungen an die Haltung von Wildtieren, landwirtschaftlichen Nutztieren, Versuchs-, Zirkus- und Heimtieren;
 - hh) Tiertransporte.
- b) Tierärztliches Arzneimittelrecht
 - aa) Rechtliche Grundlagen;
 - bb) Begriffsbestimmung Arzneimittel, Abgrenzung, Futtermittel und Lebensmittel, Fütterungsarzneimittel;
 - cc) Zulassung von Tierarzneimitteln;
 - dd) Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren, personelle und technische Voraussetzungen;
 - ee) Herstellung und Vertrieb von Fütterungsarzneimitteln;
 - ff) Überwachung des Verkehrs von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren;

- gg) Arzneimittelherstellung durch Apotheker und Tierärzte, Überwachung, Einrichtung und Betrieb tierärztlicher Hausapotheken, tierärztliches Dispensierrecht;
- hh) Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln.

c) Tierärztliches Futtermittelrecht

- aa) Futtermittelrecht;
- bb) Futtermittelherstellung, Futtermittelvertrieb;
- cc) Futtermittelkontamination, Einfluss der Fütterung auf Lebensmittel;
- dd) Mitwirkung des Amtstierarztes bei der amtlichen Futtermittelkontrolle;
- ee) Bakteriologische Untersuchung von Futtermitteln und Untersuchung auf Zusatzstoffe, Schadstoffe, unerwünschte Stoffe, unzulässige Zusätze und Arzneimittel in Futtermitteln.

d) Tierzucht

- aa) Tierzuchtrecht;
- bb) Zulassung und Beaufsichtigung von Besamungsstationen;
- cc) Hufbeschlagsrecht.

5. Staats- und Verwaltungsrecht, Veterinärverwaltung

- a) Staatsrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaft;
- b) Organisation der Verwaltung in Bund und Ländern;
- c) Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit;
- d) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
- e) Öffentliches Dienstrecht (Beamten- und Tarifrecht, Personalvertretungsrecht);
- f) Organisation des Veterinärwesens in der Europäischen Union, beim Bund und in den Ländern;
- g) Öffentlicher Gesundheitsdienst und Veterinärwesen, Stellung des Amtstierarztes;
- h) Grundsätze für den Verwaltungsvollzug;
- i) Rechtsetzung;
- j) Gebühren und Vergütungen in der Veterinärverwaltung;
- k) Tierärztliches Berufs- und Standesrecht;
- l) Tierärztliche Aufgaben im Rahmen der Ernährungssicherstellung und des Katastrophenschutzes.

<Wappen>

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie**
Oberste Landesveterinärbehörde

ZEUGNIS

Herr/Frau <Vorname> <Name>

geboren am <Datum> in <Ort>

hat auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Ausbildung und Prüfung für den höheren veterinärmedizinischen Verwaltungsdienst sowie die Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Veterinärwesens (SächsVethDAPWO) vom 24. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 478) die Laufbahnprüfung vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtprüfungsnote <Note> bestanden.

Dresden, den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Unterschrift

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 81, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM (ab 1. Januar 2002 56,00 €).

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € (3,52 DM) bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € (0,78 DM) berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 5,44 DM = 2,78 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>